

# RS OGH 1971/9/7 4Ob325/71, 4Ob1039/95, 8ObA134/04w

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 07.09.1971

## Norm

UWG §14 A2

## Rechtssatz

Der Auftrag an einen Angestellten, sich künftig jeder Äußerung an einen bestimmten Konkurrenten zu enthalten, reicht nicht aus, um die Gefahr einer Wiederholung herabsetzender Äußerungen dieses Angestellten auszuschalten.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 325/71

Entscheidungstext OGH 07.09.1971 4 Ob 325/71

Veröff: ÖBI 1972,43

- 4 Ob 1039/95

Entscheidungstext OGH 23.05.1995 4 Ob 1039/95

Vgl auch; Beisatz: Die Anweisung an die Dienstnehmer, das beanstandete Verhalten zu unterlassen, ohne sich aber dem Rechtsstandpunkt des Klägers zu unterwerfen und sich diesem bindend zur Unterlassung zu verpflichten, beseitigt die Wiederholungsgefahr nicht (so schon: Entscheidung vom 23.11.1971, 4 Ob 366/71 = ÖBI 1972,130). Auch eine vor Klageeinbringung ergangene Dienstanweisung, ein bestimmtes Verhalten in Zukunft zu unterlassen, ist im Regelfall noch kein ausreichendes Indiz dafür, daß der Störer ernstlich gewillt ist, von künftigen Störungen Abstand zu nehmen. (T1)

- 8 ObA 134/04w

Entscheidungstext OGH 17.03.2005 8 ObA 134/04w

## Schlagworte

SW: Arbeitnehmer

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1971:RS0079756

## Dokumentnummer

JJR\_19710907\_OGH0002\_0040OB00325\_7100000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)